

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien
AT

Wien, am 5. Juni 2014

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0174-IM/a/2014

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1294/J betreffend "Thermische Sanierung", welche die Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen am 10. April 2014 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

- Von Seiten der Europäischen Kommission (EK) erging am 27. September 2013 eine mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Art. 258 AEUV wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in innerstaatliches Recht. Diese wurde den Bundesländern sowie dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Kenntnisnahme und Ausarbeitung von Stellungnahmen übermittelt.

- Am 27. November 2013 erging die von Seiten des Bundeskanzleramts auf Basis der eingelangten Äußerungen erstellte Stellungnahme der Republik Österreich an die Europäische Kommission.

Auf die Stellungnahme der Republik Österreich ist bis dato keine Reaktion der EK erfolgt. Weder wurden weitere Verfahrensschritte gesetzt, noch wurde das Verfahren bisher eingestellt.

Von Seiten der Bundesländer wurden seit November 2013 weitere Schritte zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU gesetzt und der EK notifiziert, die sich positiv auf das Verfahren auswirken können.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV kann die EK dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in ihrer Vertragsverletzungsklage nach Art. 258 AEUV vorschlagen, eine Sanktion zu verhängen, und zwar in dem Urteil, in welchem der EuGH feststellt, dass ein Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtung verstoßen hat, Maßnahmen zur Umsetzung einer gemäß einem Gesetzgebungsverfahren erlassenen Richtlinie mitzuteilen. Als Sanktionsmittel stehen ein Pauschalbetrag und ein Zwangsgeld zur Verfügung. Ob im Falle einer Verurteilung ein Strafgeld verhängt wird und wie hoch diese Sanktion ist, hängt vom Klagsinhalt der EK bzw. von der Entscheidung des EuGH ab und kann daher nicht im Vorhinein präzise beantwortet werden.

Zur Kostentragung durch die betroffenen Gebietskörperschaften ist auf § 3 Finanzausgleichsgesetz 2008 iVm Art. 12 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration zu verweisen, wonach die jeweils betroffenen Länder bzw. Gemeinden zur Tragung jener Kosten verpflichtet sind, die der Republik Österreich in Zusammenhang mit Verfahren vor dem EuGH wegen eines EU-rechtswidrigen Verhaltens der Länder bzw. Gemeinden erwachsen. Der Bund hat hier somit eine Regressmöglichkeit bei säumig bleibenden Bundesländern.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Auf Bundesebene besteht keine Alleinkompetenz des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU. Um etwaige Kompetenzkonflikte zu klären, wurde von Seiten des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zudem bereits im Jänner 2014 eine Anfrage zur Erstellung eines Kompetenzgutachtens an das Bundeskanzleramt gerichtet.

Unabhängig davon besteht zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, dem Bundeskanzleramt sowie der Verbindungsstelle der Bundesländer ein laufender Kontakt und Informationsaustausch. Es wird hier gemeinsam an einer zügigen Umsetzung der offenen Punkte durch die Bundesländer gearbeitet.

Antwort zu den Punkten 5 und 7 der Anfrage:

Die verfassungsrechtliche Zuständigkeit für Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden liegt bei den Bundesländern.

Die Sanierungsoffensive der Bundesregierung hat sich als wichtiges und erfolgreiches Anreizinstrument für Unternehmen und Privatpersonen zur Reduktion des Energieverbrauches etabliert. Die Förderungen werden als einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Im Jahr 2013 wurden 24.028 Sanierungsprojekte gefördert und damit nachhaltige Investitionen von € 847 Mio. ausgelöst.

Diese erfolgreiche Förderaktion zur thermischen Sanierung wird auch 2014 in unverändertem Umfang fortgeführt.

Eine Neuerung beim Sanierungsscheck 2014 gegenüber den Bundesförderaktionen für thermische Sanierung der letzten Jahre ist, dass der in Österreich gut eingeführte klimaaktiv Standard als Fördergegenstand hinzugekommen ist. Somit ist mehr Unterstützung für Sanierungsprojekte vorgesehen, die aus thermisch-energetischer Sicht ambitioniert sind.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Dies fällt in den Kompetenzbereich der Bundesländer. Die Bundesimmobilien-gesellschaft (BIG) bzw. die Austrian Real Estate (ARE) halten sich selbstverständlich genauso wie die Burghauptmannschaft Österreich (BHÖ) an die österreichischen Bauordnungen, die Ländersache sind, und an die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben.

Antwort zu den Punkten 8 bis 13 der Anfrage:

Die Mitgliedstaaten können alternativ zu der 3%-Sanierungsquote vorgehen, indem sie andere kostenwirksame Maßnahmen einschließlich umfassender Renovierungen und Maßnahmen zur Änderung des Verhaltens der Gebäudenutzer ergreifen, um bis 2020 Energieeinsparungen zu erreichen, die mindestens dem vorgeschriebenen Umfang der in Frage kommenden Gebäude, die sich im Eigentum der "Zentralregierung" befinden und von ihr genutzt werden, entsprechen. Die Maßnahmen werden jährlich gemeldet. Österreich hat diesen alternativen Ansatz gewählt und dies im Dezember 2013 der EK mitgeteilt; daher entfällt auch die Verpflichtung, ein Inventar der öffentlichen Gebäude zu veröffentlichen.

Es ist dazu beabsichtigt, folgende alternative Maßnahmen umzusetzen:

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und Haustechnik
- Umfassende Renovierungen
- Flächenreduktion (u.a. durch Verkauf)
- Contracting
- Energiemanagement (u.a. Maßnahmen zur Änderung des Verhaltens in der Gebäudenutzung)

Mit diesen Maßnahmen sollen Energieeinsparungen zumindest in dem Ausmaß erzielt werden, wie sie auch mit einer 3%-Sanierungsrate auf den energetischen Standard gemäß Gebäudeeffizienz-Richtlinie 2010/31/EU erreichbar wären.

Wiewohl die Sanierungsquote im Sinn der Energieeffizienz-Richtlinie nicht auf im Eigentum der BIG bzw. der ARE stehende Gebäude anwendbar ist, setzen die BIG bzw. die ARE eine Vielzahl von unterschiedlichen Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauches. Sanierungen durch die BIG bzw. ARE werden in aller Regel für den Bundesmieter durchgeführt; ein verstärktes Augenmerk auf die thermische Sanierung bedingt allerdings die Bereitschaft der Mieter, auch entsprechend höhere Mieten für die Refinanzierung dieser Investitionen zu akzeptieren.


Obwohl fast alle Gebäude der BHÖ unter die Ausnahme Denkmalschutz fallen, bekennt sich auch die BHÖ zu den Zielsetzungen und trägt im Rahmen ihrer

Möglichkeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz bei. Etwa 25 % der verbauten Finanzmittel betreffen energetische Maßnahmen. Beispiele sind der Beilage zu entnehmen.

Die geplanten Maßnahmen entsprechen einer 3 % Sanierungsquote und wurden in den Nationalen Energieeffizienzaktionsplan eingearbeitet, der fristgerecht vor dem 30. April 2014 an die EK übermittelt wurde.

Beilage

BM Dr. Reinhold Mitterlehner

 <p>REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND WIRTSCHAFT @ AMTSSIGNATUR</p>	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit-UTC	2014-06-05T11:09:15+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papiaerausdrucks sind auf https://www.bmfw.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	eczb/Wya2t8uJU6b+OPiw0ytq3/WrxWJuOEksbFMvLXRmSB5he+yld2y5iae0Nh3VnH1rA+TN4NAtXCz9IXPMF8M TyetgGmiTGqT6sJ625terPdqvV3kvoq+URzR6bp2iiJxPOJuYu2.Jywl1MJzw1gkjdF8olvRIX0rTYOX8upD0UvR mby5poiSFo2u7iGufcnQh3zYfcNUursXqhZEXTbYRhU4dd+iCBaYjavSvhvvpWk7dHE+iJkblNRr87rhXXbFleah Niko9luO5rAlMvucy4gZi1PZCY9gyoZfQewuj2B2SwV6YUcpiAAy0P6TQtYF5PpDkjO1i5hnrY7c4w==	